

## Prüfvermerk

**Projekt:** Testbohrung 18/19

**Firma:** Dow Deutsche Anlagengesellschaft mbH, Herbert-Henry-Dow Weg, 1, 21698 Bargstedt-Ohrensen

**Standort:** Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### 1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Dow Deutsche Anlagengesellschaft plant die Durchführung von Explorationsarbeiten, um weitere Standorte für Solkavernen zu erkunden. Das Projekt „Testbohrung 18/19“ umfasst die Anlage eines temporären Bohrplatzes und einer temporären Zufahrt sowie das Abteufen der beiden Testbohrungen T 18 und 19. Für das Projekt sind insgesamt 10 Monate vorgesehen. Nach Beendigung des Projektes wird der Bohrplatz wieder vollständig zurückgebaut und die Fläche rekultiviert.

Für den Bohrplatz wird eine Fläche von insgesamt 6.862,5 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, davon werden 1.535,25 m<sup>2</sup> versiegelt, die restliche Fläche wird geschottert bzw. teilweise mit Schwerlastplatten für Fahrwege ausgestattet. Für die Zuwegung wird eine Fläche von 20 m Länge und 8 m Breite in Anspruch genommen. Für Bodenmieten und Sichtschutzwälle werden 3.023 m<sup>2</sup> benötigt. Die Höhe des Bohrturms beträgt ca. 50 m, die geplante Endteufe der Bohrung liegt bei ca. 2000 m.

#### 2. Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 23.11.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

|   |   |
|---|---|
| Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG: | - FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) in einem<br><br>Abstand von min. 400 m |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
|   | - Nicht betroffen.   |
| Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG   | - Naturschutzgebiet „Aueniederung und Nebentäler“ (LÜ 00216) in rd. 400 m Entfernung<br>- Nicht betroffen. |
| Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG   | - Nicht betroffen.   |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG  | - liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auetal“ (LSG STD 00005)                                   |
| Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG   | - Nicht betroffen.   |
| Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG   | - Nicht betroffen.   |
| Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG                           | - Nicht bekannt.   |
| Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG | - Nicht betroffen.   |
| Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | - Der chemische Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft.              |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG   | - nächstgelegener zentraler Ort ist Harsefeld in ca. 2,8 km Entfernung<br>- Nicht betroffen.               |
| In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten                                       | - Nicht bekannt.   |

|   |                  |
|---|------------------|
| Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind |                  |
| Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes           | - Nicht bekannt. |

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Dow Deutsche Anlagengesellschaft mbH plant die Durchführung von zwei Testbohrungen T18 und T 19 von einem Bohrplatz. Das Vorhaben umfasst die Anlage eines temporären Bohrplatzes und einer temporären Zufahrt sowie das Abteufen der beiden Testbohrungen T 18 und 19 mit einer Endteufe von ca. 2000 m. Für das Projekt sind insgesamt 10 Monate vorgesehen. Nach Beendigung des Projektes wird der Bohrplatz wieder vollständig zurückgebaut und die Fläche rekultiviert.

Bei der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab die Prüfung in der ersten Stufe, dass sich das Vorhaben innerhalb von zwei unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete befindet. Zudem liegt es in der Nähe zweier weiterer unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete.

Das Vorhaben liegt in einem Abstand von ca. 400 m zum FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) sowie dem mit dem an dieser Stelle nahezu deckungsgleichen Naturschutzgebiet (NSG) „Aueniederung und Nebentäler“ (LÜ 00216).

Die Schutzziele des FFH-Gebietes (Schutz und Erhalt naturnaher Bachtäler und ihrer Randbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchtem und mesophilem Grünland, Quellsümpfen, Hochstaudenfluren, Buchen- und Eichen-Mischwäldern sowie dem Vorkommen von Fischotter, Bach-, Fluß- und Meerneunaugen) werden aufgrund der Entfernung der Vorhabenfläche nicht beeinträchtigt. Zudem kommt der Kreisstraße K77 eine abschirmende Wirkung zu.

Gemäß Schutzgebietsverordnung ist der Zweck des NSG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften der wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und hervorragenden Schönheit. Durch das Vorhaben wird dieser Zweck nicht gefährdet, es sollte zu keinen Auswirkungen auf NSG kommen.

Des Weiteren liegt ebenfalls nahezu deckungsgleich ein Großvogelschutzgebiet zum Schutz des Schwarzstorches. Auch hier ist eine Beeinträchtigung aufgrund des Abstandes, der geografischen Gegebenheiten sowie der Abschirmfunktion des Waldgürtels nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auetal“ (LSG STD 00005), die Fläche des LSG beträgt 2.641,4 ha. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung des Gebietes und seines Schutzzwecks nicht zu erwarten.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand (aufgrund der hohen Nitratbelastung) jedoch als schlecht eingestuft. Durch das geplante Vorhaben „T 18/19“ sind keine Beeinflussungen des Grundwasserzustands zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.12.2023  
LBEG